

An alle Interessenten zur
Teilnahme am Open-House-Verfahren

Otto-Krafft-Platz 8
59065 Hamm

E-Mail: über die Vergabepattform

23.09.2024

Anschreiben an alle Interessenten

Bezeichnung/Name Verfahren:

**Abschluss eines nicht-exklusiven Rahmenvertrags Kontrollprüfungen und
Labordienstleitungen im Open-House-Verfahren der Niederlassung Westfalen,
veröffentlicht 2024**

Verfahrens-Nr.: OH-NL-WEF-2024-02

Verfahrensart: Open-House-Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahn GmbH des Bundes (nachfolgend: „Autobahn“ oder „AG“) freut sich über
Ihr Interesse an dem veröffentlichten Verfahren.

Das Verfahren verfolgt das Ziel, den Bedarf der Autobahn an den in der
Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Rahmenvertrag) näher bezeichneten
Kontrollprüfungen und Labordienstleitungen über einzelne Rahmenverträge mit
mehreren Auftragnehmern zu decken.

Mit diesem Anschreiben informieren wir Sie über die Art und den Gegenstand des
durchgeführten Open-House-Verfahrens. Zudem teilen wir in diesem Schreiben das
Prozedere und die Zulassungsvoraussetzungen mit, um im Wege des Verfahrens einen
Rahmenvertrag mit der Autobahn abzuschließen.

I. Art des Verfahrens

Der Abschluss der Rahmenverträge über die Erbringung der in der
Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Rahmenvertrag) näher bezeichneten
Leistungen erfolgt im Wege eines sogenannten „Open-House-Verfahren“.

In diesem Verfahren sind die bekannt gegebenen Zulassungsvoraussetzungen
(siehe unter Ziffer V) gegenüber der Autobahn zwingend mittels des zur
Verfügung gestellten **Zulassungsformulars** nachzuweisen.

Die Autobahn schließt mit jedem Interessenten einen Rahmenvertrag ab, der die
Zulassungsvoraussetzungen formgerecht nachgewiesen hat. Ein Anspruch auf
den Abruf von Einzelaufträgen wird durch den Abschluss des Rahmenvertrags

nicht begründet. Nähere Regelungen enthält der auf der Vergabeplattform veröffentlichte Rahmenvertragstext.

Die Autobahn geht davon aus, dass dieses Open-House-Verfahren als Zulassungsverfahren auf Grund einer fehlenden Auswahlentscheidung und mithin der diskriminierungsfreien Zugangsmöglichkeit aller Interessenten zu einem Rahmenvertrag nicht in den Anwendungsbereich des „Kartellvergaberechts“ fällt. Ungeachtet dessen, erfolgt die Bekanntmachung dieses Open-House-Verfahrens zur Herstellung größtmöglicher Transparenz und Gleichbehandlung über das Supplement des EU-Amtsblatts (abrufbar unter <https://ted.europa.eu>) sowie über die Vergabeplattform der Autobahn (<https://vergabe.autobahn.de>).

II. Gegenstand des Open-House-Verfahrens bzw. der in diesem Wege abgeschlossenen Rahmenverträge

Der abzuschließende Rahmenvertrag umfasst dabei je Auftragnehmer individuell diejenigen in der **Leistungsbeschreibung** (Anlage 1 zum Rahmenvertrag) näher dargestellten Leistungsbereiche, für die die Zulassungsvoraussetzungen mit dem Zulassungsantrag nachgewiesen wurden. Für folgende Leistungsbereiche kann (allesamt oder einzeln) ein Zulassungsantrag gestellt werden und somit ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden:

- Leistungsbereich 01: Böden, Bodenverbesserung, Bodenverfestigung
- Leistungsbereich 02: Schichten ohne Bindemittel
- Leistungsbereich 03: Betonbauweisen
- Leistungsbereich 04: Asphaltbauweisen
- Leistungsbereich 05: Bitumen und Bitumenemulsionen
- Leistungsbereich 06: Ebenheitsmessungen
- Leistungsbereich 07: Griffigkeitsmessungen
- Leistungsbereich 08: Umweltanalytik
- Leistungsbereich 09: Probenahme für die Umweltanalytik

In Bezug auf alle Leistungsbereiche, für die ein Antragsteller einen Zulassungsantrag stellt, hat der Antragsteller die Wahl, ob der Zulassungsantrag und das damit verbundene Angebot zum Abschluss eines Rahmenvertrags auf den Verantwortungsbereich aller Außenstellen der Niederlassung Westfalen oder nur für die Verantwortungsbereiche einzelner, vom Antragsteller ebenfalls im Zulassungsformular anzugebende Außenstellen bezieht.

Auf Grundlage des abgeschlossenen Rahmenvertrags erteilte Einzelaufträge können sämtliche Leistungen oder nur Teile einer oder mehrerer Leistungsbereiche umfassen, für die ein Auftragnehmer zugelassen wurde.

III. Laufzeit des Zulassungsverfahrens (Open-House-Verfahren) sowie Laufzeit der abgeschlossenen Rahmenverträge

Das Open-House-Verfahren läuft ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2025 und kann zwei Mal um je 1 Jahr verlängert werden. Zulassungsanträge und somit auch der Abschluss eines Rahmenvertrags können während der gesamten Laufzeit des Open-House-Verfahrens erfolgen.

Ein Rahmenvertrag tritt mit Zulassung eines Antragstellers in Kraft und endet vorbehaltlich Verlängerungsoption am 31.12.2025. Der Rahmenvertrag kann – analog zum Open-House-Verfahren – aufgrund der Verlängerungsoption zwei Mal bis zum 31.12.2026 bzw. 31.12.2027 verlängert werden. Näheres regelt der Rahmenvertrag.

IV. Unterlagen zum Verfahren

Die folgenden, neben diesem Anschreiben für das Verfahren zu beachtenden Unterlagen, sind auf der Vergabeplattform der Autobahn (<https://vergabe.autobahn.de>) unter dem Verfahren „**Abschluss eines nicht-exklusiven Rahmenvertrags Kontrollprüfungen und Labordienstleistungen im Open-House-Verfahren der Niederlassung Westfalen, veröffentlicht 2024**“ abrufbar:

- **Zulassungsformular**
- **Rahmenvertrag**
 - **Anlage 1: Leistungsbeschreibung**
 - **Anlage 2: Karte Verantwortungsbereiche Außenstellen**
- ggf. **Katalog Interessentenfragen sowie Hinweise und Antworten der Vergabestelle**

Zu beachten ist außerdem die im Supplement des EU-Amtsblatts veröffentlichte **Bekanntmachung** sowie ggf. hierzu erfolgte Änderungsbekanntmachungen (abrufbar über <https://ted.europa.eu> sowie in Kopie über <https://vergabe.autobahn.de> (hier unter „**Abschluss eines nicht-exklusiven Rahmenvertrags Kontrollprüfungen und Labordienstleistungen im Open-House-Verfahren der Niederlassung Westfalen, veröffentlicht 2024**“)).

V. Zulassungsmodalitäten

Sofern Sie Interesse am Abschluss eines Rahmenvertrags über eine oder mehrere der unter Ziffer II aufgeführten Leistungsbereiche haben, reichen Sie bitte einen Zulassungsantrag unter Beachtung der nachfolgend dargestellten formellen und inhaltlichen Anforderungen ein.

1. Formelle Anforderungen

Der Zulassungsantrag, einschließlich dem Angebot auf Abschluss eines Rahmenvertrags, ist unter Verwendung

1. des zur Verfügung gestellten **Zulassungsformulars**, ggf. einschließlich der Anlage Zulassungsformular Referenzangaben, und

2. des zur Verfügung gestellten **Rahmenvertrags**, ergänzt durch die verbindliche Angebotserklärung in Textform am Ende des Rahmenvertragstextes

ausschließlich per Nachricht über die Vergabeplattform:

<https://vergabe.autobahn.de>

als PDF-Dateianhang einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Zulassungsantrag nicht über die Angebotsmaske im Bietercockpit abgeben, da uns eine Angebotsöffnung und damit die Einsicht in Ihre Unterlagen systemseitig erst nach Ablauf der Angebotsfrist, hier also nach Ablauf der Laufzeit des Open-House-Verfahrens, zur Verfügung steht.

Zulassungsanträge sind während der gesamten Laufzeit des Open-House-Verfahrens (vgl. Ziffer III) zulässig.

Wichtige Hinweise:

- Die Annahme des Zulassungsantrags stellt zugleich die Annahme Ihres Angebots auf Abschluss des Rahmenvertrags dar und bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Vergabeplattform zu dem Verfahren veröffentlichten Unterlagen.
- Bitte verwenden Sie für dieses Verfahren nicht das „AI Bietercockpit“ auf der Vergabeplattform, auf der die Vergabeunterlagen zum Herunterladen bereitgestellt werden.
- Bitte informieren Sie sich vor Einreichung Ihres Zulassungsantrags über Änderungen in Bezug auf die zum Verfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen. Eine freiwillige Registrierung für das Verfahren auf <https://vergabe.autobahn.de> wird dringend empfohlen. Durch die Registrierung werden Sie automatisch über Änderungen zum Verfahren informiert.

2. Inhaltliche Anforderungen

Die mittels **Zulassungsformular** sowie den ggf. gemäß dort geforderten Anlagen nachzuweisenden Zulassungsvoraussetzungen sind in der Bekanntmachung (vgl. Ziffer IV) unter Abschnitt 5.1.9 aufgeführt.

3. Weiterer Ablauf nach Einreichung eines Zulassungsantrags

Wenn die Prüfung des Zulassungsantrags ergibt, dass alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Interessenten eine Bestätigung über die Zulassung, verbunden mit der Annahme des Angebots auf Abschluss eines Rahmenvertrags. Damit wird der Rahmenvertrag wirksam abgeschlossen.

Sollte es Gründe geben, die eine Zulassung nicht erlauben (zum Beispiel fehlende Unterlagen oder Unklarheiten), so erhält der Interessent darüber eine Benachrichtigung, um seinen Antrag ggfs. anzupassen oder aufzuklären bzw. einen erneuten, korrigierten Antrag einzureichen.

VI. Fragen zum Verfahren

Fragen zum Verfahren senden Sie bitte gerne per Nachricht über die Vergabepattform:

<https://vergabe.autobahn.de>

Sämtliche Kommunikation, einschließlich der Zulassungsmitteilung bzw. der Annahme des Angebots auf Abschluss eines Rahmenvertrags dürfen ausschließlich elektronisch erfolgen. Die mündliche, auch fernmündliche Kontaktaufnahme zur Vergabestelle in Bezug auf Fragen zum Verfahren oder zu einer etwaigen Nichtzulassung ist unzulässig, um die Gewährleistungen eines transparenten, alle Interessenten gleichbehandelnden Verfahrens sicherzustellen. Wir weisen darauf hin, dass eine unzulässige Kontaktaufnahme in mündlicher Form als (versuchte) Einflussnahme im Sinne des für dieses Verfahren entsprechend angewendeten § 124 Abs. 1 Nr. 9 GWB gewertet werden kann und damit ggf. ein Ausschlussgrund vorliegt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen